

## MANDATSBEDINGUNGEN

Für meine gesamte anwaltliche Tätigkeit in Ihren Angelegenheiten gelten die folgenden Mandatsbedingungen:

1. Die anwaltliche Tätigkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung im Bereich ausländischer Rechtsordnungen oder des Steuerrechts.
2. Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt nach Kräften zu unterstützen und alle ihm möglichen, zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere hat der Mandant alle notwendigen oder bedeutsamen Informationen rechtzeitig, auf Verlangen gegebenenfalls schriftlich, zur Verfügung zu stellen. Adressänderungen (auch Änderungen einer Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse) sind dem Rechtsanwalt umgehend mitzuteilen, da es anderenfalls zu Fehlleistungen und Verzögerungen kommen kann, die zu einem vollständigen Rechtsverlust in der Angelegenheit des Mandanten führen können.
3. Die Vergütung des Rechtsanwaltes richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Vergütungsvereinbarung getroffen wird.  
**Hinweis gem. § 49b BRAO:** Die Gebühren richten sich in zivilrechtlichen Angelegenheiten einschließlich solchen des Arbeitsrechts nach dem Gegenstandswert. Auf das Recht des Rechtsanwalts gemäß § 9 RVG Vorschüsse auf die Gebühren zu verlangen, wird hiermit hingewiesen.
4. Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegen den Gegner, die Justizkasse, Rechtsschutzversicherungen oder sonstige erstattungspflichtige Dritte werden bis zur Höhe der Zahlungsansprüche des Rechtsanwalts gegen den Auftraggeber erfüllungshalber an diesen abgetreten. Abgetretene Ansprüche werden nicht offen gelegt oder eingezogen, so lange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere also nicht in Zahlungsverzug gerät.
5. Die Korrespondenz mit dem Rechtsschutzversicherer des Mandanten stellt einen gesonderten Auftrag dar und ist grundsätzlich nicht mit dem Honorar in der Sache selbst abgegolten. Eine einfache Deckungsanfrage sowie die Abrechnung mit dem Rechtsschutzversicherer durch Übersenden der Kostennote übernimmt der Rechtsanwalt als Serviceleistung im Rahmen der Bearbeitung des Mandats ohne Berechnung. Darüber hinausgehende Tätigkeiten erfolgen nur aufgrund eines besonderen, zu honorierenden Auftrags.
6. Dem Mandanten ist bekannt, dass er unabhängig von einer Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung gegenüber dem Rechtsanwalt Kostenschuldner bleibt. Der Rechtsanwalt ist deshalb auch bei Vorliegen einer Deckungszusage einer Rechtsschutzversicherung berechtigt, die Vergütung gegenüber dem Mandanten einzufordern.
7. Alle vom Rechtsanwalt angefertigten Schriftstücke, Ausarbeitungen, Gutachten, Vertragsentwürfe, gerichtlichen Schriftsätze etc. sind nur für den Auftraggeber bestimmt. Eine Verwendung durch Dritte ist nur mit meiner ausdrücklichen Zustimmung zulässig.
8. Die Aufbewahrungspflicht für die Unterlagen des Auftraggebers endet ein Jahr nach Beendigung des Auftrages. Soweit Unterlagen bis zu diesem Zeitpunkt vom Auftraggeber nicht zurückgefordert sind, können diese vernichtet werden.
9. Gegen die Vergütungsansprüche des Rechtsanwalts ist eine Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
10. **Hinweis gem. § 12a ArbGG:** Im Urteilsverfahren des ersten Rechtszuges beim Arbeitsgericht besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten.
11. **Die Haftung des Rechtsanwalts für einfache Fahrlässigkeit wird gem. § 51a Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf die Höhe der Versicherungssumme in der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung beschränkt. Diese beträgt €1.000.000,00 (in Worten: Euro eine Million) pro Haftpflichtfall, höchstens aber €2.000.000,00 (in Worten: Euro zwei Millionen) pro Kalenderjahr. Auf Wunsch des Auftraggebers besteht die Möglichkeit, auf seine Kosten eine höhere Einzelobjektversicherung abzuschließen.** Die Haftungsbeschränkung gilt entsprechend § 51 a BRAO nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung, ferner nicht für schuldhaft verursachte Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.
12. Erfüllungsort für die Ansprüche aus dem Mandatsverhältnis ist Hamburg.
13. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, gilt statt der unwirksamen Vereinbarung die gesetzliche Regelung; die anderen Abreden gelten fort.
14. Der Mandant/die Mandantin bestätigen mit ihrer Unterschrift zugleich, ein ausgedrucktes Exemplar dieser Mandatsbedingungen erhalten zu haben.

....., den .....

.....  
(Mandant)

Hamburg, den .....

.....  
(Rechtsanwalt)